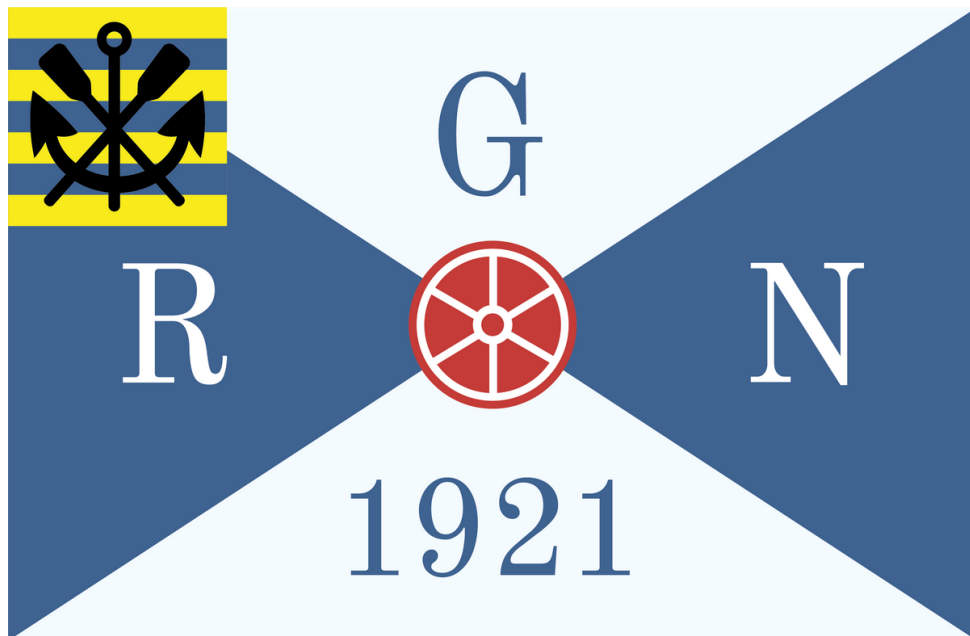


Frankfurter Rudergesellschaft Nied 1921 e.V.

Satzung



2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§3 Grundsätze und Werte des Vereins	4
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen	7
§6 Pflichten der Mitglieder	7
§7 Rechte der Mitglieder	8
§8 Organe des Vereins	8
§9 Vorstand	8
§10 Mitgliederversammlung	11
§11 Kassenprüfer	14
§12 Datenschutz	14
§13 Auflösung des Vereins	14
§14 Inkrafttreten	15

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der *Verein* führt den Namen *Frankfurter Rudergesellschaft Nied 1921 e. V.*, abgekürzt *FRG Nied 1921 e. V.*.
- (2) Der *Verein* ist am 15. Juni 1921 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der *Verein* hat seinen Sitz in 65934 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 793 und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des *Vereins* ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der *Verein* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des *Vereins* ist die Förderung des Rudersports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
Ferner wird der satzungsgemäße Zweck durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht.
- (3) Der *Verein* ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des *Vereins* dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die *Mitglieder* erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des *Vereins*.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des *Vereins* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) *Mitglieder* erhalten bei Ausscheiden aus dem *Verein* oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das

Vermögen des *Vereins*.

§3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der *Verein* bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der *Verein* vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der *Verein* distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des *Vereins* sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des *Vereins* in dieser *Satzung* bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der *Verein* bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des *Vereins* nach dieser *Satzung* bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue *Mitglied* die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung sowie die Beschlüsse des *Vereins* an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) *Mitglied* des *Vereins* kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der *Vorstand*. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der *Vorstand* teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Diese gilt gleichzeitig zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Der/die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (3) Die Zahl der *Mitglieder* ist unbeschränkt.
- (4) *Mitglieder* des *Vereins* werden wie folgt aufgeteilt:
- (a) Aktive Erwachsene,
 - (b) Aktive Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre),
 - (c) Passive (Unterstützende),
 - (d) Ehrenmitglieder.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können *Mitglieder* aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den *Vorstand* ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive *Mitglieder*, sind jedoch von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Wer aktiv am Wassersport teilnimmt, muss schwimmen können und dieses in Schriftform (bei Kindern und Jugendlichen durch den/die gesetzlichen Vertreter) bestätigen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem *Verein*, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (8) Der freiwillige Austritt muss dem *Vorstand* gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt auch für die Ummeldung von aktiver auf passiver Mitgliedschaft. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung erforderlich.
- (9) Der Ausschluss aus dem *Verein* kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein *Mitglied* seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem *Verein* unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im *Verein* nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt ferner insbesondere vor:
- (a) bei grobem Verstoß gegen die *Satzung*,
 - (b) wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des *Vereins* in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,

- (d) bei Missachtung der Grundsätze und Werte des *Vereins* nach § 3,
- (e) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der *Vorstand* mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen *Mitglied* innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem *Mitglied* schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das *Mitglied* innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die *Mitgliederversammlung* innerhalb von zwei Monaten endgültig über den Ausschluss.

Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(10) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das *Mitglied* trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(11) Die Aufnahme in den *Verein* ist davon abhängig, dass sich das *Mitglied* für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das *Mitglied* in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das *Mitglied* ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem *Verein* erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem *Verein* unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das *Mitglied* dem *Verein* die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der *Vorstand* Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(12) Das *Mitglied* hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das *Mitglied* dem *Verein* für sämtliche mit Beitragsentziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

(13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen

alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-verhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitrags-pflichten, bleiben unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die *Mitglieder* zahlen einmalige Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, andere Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die *Mitgliederversammlung*. Über die Höhe, Fälligkeit und Geltung der Gebühren und Umlagen entscheidet der *Vorstand*.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des *Vereins*, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des *Vereins* hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des *Vereins*, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des *Vereins* gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen erforderlich werden oder dem Erhalt des Hauses oder des Ruderbetriebs dienen. Umlagen können einmal jährlich bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das *Mitglied* hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

(5) *Mitglieder*, die während des Geschäftsjahres aus dem *Verein* ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den *Verein* entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen.

§6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Pflichten der *Mitglieder* bestehen in der Zahlung der Mitgliedbeiträge, Gebühren und Umlagen, der Beachtung der *Satzung* sowie der von der *Mitgliederversammlung* und vom *Vorstand* gefassten Beschlüsse und der Förderung der in der Vereinsatzung niedergelegten Grundsätze des *Vereins*.

(2) Die *Mitglieder* sind verpflichtet, den *Verein* laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- (a) Mitteilung von Anschrift Änderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
- (b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
- (c) Änderung der Bankverbindung

Nachteile, die dem *Mitglied* dadurch entstehen, dass es dem *Verein* die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des *Vereins* und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem *Verein* dadurch ein Schaden, ist das *Mitglied* zum Ausgleich verpflichtet.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des *Vereins*, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen und Festlichkeiten, zu.
- (2) Das Recht zur Benutzung des Sportmaterials nach Maßgabe der Trainingsleitung steht ausschließlich den aktiven Mitgliedern zu.
- (3) Aktiven Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Die passiven (unterstützenden) *Mitglieder* haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§8 Organe des Vereins

Organe des *Vereins* sind:

- (a) der *Vorstand*,
- (b) die *Mitgliederversammlung*.

§9 Vorstand

- (1) Der *Vorstand* setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten *Vorstand* zusammen.

(1.1) Der geschäftsführende *Vorstand* besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden Verwaltung,
- (b) dem/der Vorsitzenden Finanzen (1. Kassierer),
- (c) dem/der Vorsitzenden Sport.

Sie sind gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig

(1.2) Zum erweiterten *Vorstand* gehören:

- (a) der 1. Schriftführer,
- (b) der 2. Kassierer,
- (c) der 2. Schriftführer,
- (d) der Bootshaus- und Materialverwalter,
- (e) der Aktivensprecher,
- (f) der Pressewart,
- (g) der Jugendwart.

(2) Zur Unterstützung des *Vorstandes* können bis zu drei (3) Beisitzer von der *Mitgliederversammlung* gewählt werden. Sie sind vollwertige *Mitglieder* des erweiterten *Vorstands*.

(3) *Vorstand* im Sinne des § 26 BGB sind alle *Mitglieder* des geschäftsführenden *Vorstands*. Jeweils zwei (2) *Vorstandsmitglieder* gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1.1 sind gemeinsam zur Vertretung des *Vereins* berechtigt. Die *Vorstandsmitglieder* müssen Vereinsmitglied sein. Der *Vorstand* kann sich eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenbeschreibung geben, die nicht Bestandteil der *Satzung* sind.

(4) Der *Vorstand* führt die laufenden Geschäfte des *Vereins* und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch *Satzung* oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die Leitung der Geschäfte des *Vereins*,

- (b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (c) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - (d) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (f) die Ausführung der Beschlüsse der *Mitgliederversammlung*,
 - (g) die Vorbereitung und Einberufung der *Mitgliederversammlung*, die Leitung der Mitglieder-versammlung durch den/die Vorsitzende/n Verwaltung oder einen Stellvertreter,
 - (h) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - (i) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäfts-stelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Über dringende Geschäfte entscheidet der *Vorstand* selbst. Bei Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und/oder Gebäuden sowie der Aufnahme von mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten ist in jedem Fall die Zustimmung der *Mitgliederversammlung* einzuholen.
- (6) Die *Mitglieder* des *Vorstandes* werden in der *Mitgliederversammlung* für zwei (2) Jahre, vom Tag der Wahl an, gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der *Mitgliederversammlung* gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (7) Scheidet ein *Mitglied* des *Vorstandes* in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt oder ist dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert (z.B. durch Krankheit), so kann sich der *Vorstand* aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das zu ersetzende bzw. vertretende Vorstandsmitglied.
- (8) Neuwahlen müssen durchgeführt werden, wenn der bisherige *Vorstand* nicht mehr beschlussfähig ist.

(9) Der *Vorstand* beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende Verwaltung und im Verhinderungsfalle ein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.

Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf (5) *Mitglieder* des Gesamtvorstandes, darunter einer der Vorsitzenden des geschäftsführenden *Vorstandes* teilnehmen. Klarstellend sind sowohl persönliche als auch virtuelle oder hybride Sitzungen zulässig.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu genehmigen. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende Verwaltung anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände in Textform im Umlaufverfahren erfolgt.

(10) Der *Vorstand* ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten *Mitgliederversammlung* zur Kenntnis gegeben werden.

(11) Die Auflösung des *Vorstandes* kann nur von der Mehrheit der aktiven *Mitglieder* in einer *Mitgliederversammlung* beschlossen werden. Neuwahl hat innerhalb von vier Wochen durch eine außerordentliche *Mitgliederversammlung* zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der alte *Vorstand* die Geschäfte fortzuführen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die *Mitgliederversammlung* ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem *Vorstand* obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Genehmigung des Protokolls über die letzte *Mitgliederversammlung*,
- (b) Entgegennahme der Jahresberichte des *Vorstandes*, insbesondere des Jahresberichts des/der Vorsitzenden Verwaltung, des Kassenberichts des/der Vorsitzenden Finanzen und des Sportberichts des/der Vorsitzenden Sport sowie etwaiger anderer Rechenschaftsberichte von Vorstandsmitgliedern,
- (c) Entgegennahme des Berichts der beiden *Kassenprüfer*,

- (d) Entlastung des *Vorstandes*,
- (e) Änderungen der *Satzung*,
- (f) Beschlussfassung über Anträge,
- (g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- (h) Wahl der *Mitglieder* des *Vorstandes* und der *Kassenprüfer*,
- (i) Auflösung des *Vereins*.

Die *Mitgliederversammlung* ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu entscheiden, welche ihr vom *Vorstand* zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Entscheidungen, die zur laufenden Verwaltung des *Vereins* gehören oder die normalerweise vom *Vorstand* zu treffen sind. Außerdem entscheidet sie über Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des *Vorstandes*.

(2) Die ordentliche *Mitgliederversammlung* soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche *Mitgliederversammlung* – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche *Mitgliederversammlung* – ist einzuberufen, wenn der *Vorstand* die Einberufung beschließt oder ein Drittel der *Mitglieder* dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom *Vorstand* verlangt.

(3) Die *Mitgliederversammlung* ist vom *Vorstand* unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung.

Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes *Mitglied* kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der *Mitgliederversammlung* in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der *Mitgliederversammlung* bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der *Mitgliederversammlung* genügt.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des *Vorstandes* oder zur Auflösung des *Vereins*, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden *Mitgliederversammlung* beschlossen werden.

(5) Die *Mitgliederversammlung* wird von dem/der Vorsitzenden Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der beiden anderen Vorsitzenden, bei deren

Verhinderung von einem vom *Vorstand* bestimmten *Mitglied* geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der *Mitgliederversammlung* das Hausrecht aus. Sofern in dieser *Satzung* nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der *Mitgliederversammlung*. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann der Versammlungsleiter einen Wahlleiter bestimmen.

(6) Die *Mitgliederversammlung* ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche *Mitgliederversammlung* ist beschlussfähig. Jedes aktive *Mitglied* ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten *Mitglieder* anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der *Vorstand* verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite *Mitgliederversammlung* mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten *Mitglieder* beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine *Mitgliederversammlung*, die aufgrund des Widerspruchs eines auszuschließenden Mitglieds nach §4 (9) einberufen wird, ist immer beschlussfähig.

(9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des *Vereins* eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen nach Maßgabe des § 13 erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die *Mitgliederversammlung*.

(11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
- (b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- (c) Zahl der erschienenen *Mitglieder*,

- (d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- (e) die Tagesordnung,
- (f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- (g) die Art der Abstimmung,
- (h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- (i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§11 Kassenprüfer

(1) Die *Kassenprüfer* werden von der *Mitgliederversammlung* für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie dürfen nicht *Mitglieder* des *Vorstands* sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der *Mitgliederversammlung* Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die *Kassenprüfer* unverzüglich dem *Vorstand* berichten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12 Datenschutz

(1) Der *Verein* verarbeitet personenbezogene Daten seiner *Mitglieder* in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser *Satzung* genannten Zwecke und Aufgaben des *Vereins* verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (*DSO*) des *Vereins* geregelt.

(2) Die *DSO* ist nicht Bestandteil der *Satzung*. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der *DSO* ist der *Vorstand* zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle *DSO* wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des *Vereins* unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle *Mitglieder* verbindlich.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des *Vereins* kann nur in einer *Mitgliederversammlung* mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber $\frac{3}{4}$ aller *Mitglieder*, beschlossen werden.

Sind in der *Mitgliederversammlung* nicht genügend *Mitglieder* anwesend, so genügt in einer erneut einzuberufenden Versammlung, wenn $\frac{9}{10}$ der anwesenden, stimmberechtigten *Mitglieder* dies beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Sofern die *Mitgliederversammlung* nichts anderes beschließt, sind die *Mitglieder* des *Vorstandes* gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der *Verein* aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Mit dem bei Auflösung des *Vereins* vorhandenen Vereinsvermögens werden zunächst Verbindlichkeiten getilgt, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind.

(4) Bei Auflösung des *Vereins* fällt das Vermögen des *Vereins* an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Im Falle einer Fusion/Verschmelzung mit einem anderen *Verein* fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten *Verein*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

(1) Die *Satzung* wurde bei der *Mitgliederversammlung* am 27.10.2025 in Frankfurt am Main beschlossen.